

Diese Dokument dient der Veranschaulichung der schon Übernommen und modifiziert Übernommenen Änderungsanträge zum Antrag S-LDK01 (Lesefassung) auf der Landesmitgliederversammlung am 05.09.2026.

Die offenen/ noch abzustimmenden Änderungsanträge finden sich nach der Lesefassung des S-LDK-01.

Stand: 02.09.2026, nach Änderungsantragsschluss

Übersicht:

Streichung der bisherigen Formulierung in der Satzung

Neueinfügungen in der Satzung des ursprünglichen Antrags S-LDK-01

Änderungen durch Änderungsanträge, *sofern diese schon übernommen/modifiziert übernommen wurden findet ihr die Änderungen direkt im direkt im Antrag, die abzustimmenden Änderungsanträge findet ihr am Ende des Dokuments.*

--- Beginn des Antrags S-LDK01 --

Die Satzungsänderung soll zum 01.01.2027⁷⁸ [S-LDK-Ä12] in Kraft treten.

Satzung

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Kreisverbänden fällt, entscheidet über die Aufnahme der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann die Bewerberin/der Bewerber bei der **Landesmitgliederversammlung** **Landesdelegiertenkonferenz** Einspruch einlegen. Die **Landesmitgliederversammlung** **Landesdelegiertenkonferenz** entscheidet mit einfacher Mehrheit

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 1. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
 2. an Delegiertenkonferenzen als Gast teilzunehmen.
 3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
 4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
 5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

6. an allen öffentlichen und mitgliederöffentlichen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen.
 7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten.
 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
 3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten. Über dessen Höhe entscheidet die **Mitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz**.
3. MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen in der Bremischen Bürgerschaft sowie in der Stadtbürgerschaft Bremen und bündnisgrüne InhaberInnen von Regierungsämtern (SenatorIn und StellvertreterIn) auf Landesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den Landesverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Landesmitgliederversammlung **Landesdelegiertenkonferenz** bestimmt.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Landesverbandes sind
 1. die **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz**.
 2. der Landesvorstand
 3. der Landesfinanzrat (LFR)
2. Die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom geregelt.
3. Alle durch Wahlen zu besetzenden Parteigremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Auf Wahllisten stehen grundsätzlich mindestens die ungeraden Plätze Frauen zu. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt zu achten und zu stärken. Das Nähere regelt ein Frauenstatut, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Die **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz**[1]

1. Die **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes. Die **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird einberufen auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag von zwei Kreisverbänden oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des

Landesverbandes. Der Landesvorstand lädt zur **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** mit einer Frist von **sechs acht [S-LDK-Ä06-1] Wochen zehn Tagen** unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. **In dringenden Fällen kann der Landesvorstand abweichend davon mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einladen.**

2. Die Versammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Über alle **Landesmitgliederversammlungen Landesdelegiertenkonferenzen** ist ein Protokoll anzufertigen.
3. ~~Nichtmitglieder und Gäste können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen~~ **Mitglieder des Landesverbandes haben das Recht,**
 1. **an der Landesdelegiertenkonferenz teilzunehmen**
 2. **Auf der Landesdelegiertenkonferenz zu sprechen**
 3. **Anträge- und Änderungsanträge zu stellen und zu begründen.**

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Das Stimmrecht steht ausschließlich den Delegierten zu. Gäste können mit beratender Stimme an der **Versammlung [S-LDK01-Ä02] Landesdelegiertenkonferenz teilnehmen.**

4. Zu den Aufgaben der **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** gehören:
 1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstands, die Entgegennahme des Rechnungsprüfberichts sowie die Entlastung des Landesvorstandes.
 2. Die Wahl des Landesvorstands.
 3. Die Wahl der VertreterInnen für den Länderrat.
 4. Die Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission.
 5. Die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen.
 6. Die Wahl einer/eines sachverständiges Mitgliedes und einer Vertretung für den Bundesfinanzrat.
 7. Die Wahl der Vertreterinnen für den Frauenrat
 8. Die Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Schiedsordnung.
 9. Die Diskussion und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge.
 10. Die Aufteilung der dem Landesverband zur Verfügung stehenden Mittel.
 11. Die Bestätigung einer/eines vom Landesvorstand angestellten Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführers.
5. Die **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** richtet Arbeitsgruppen ein
6. **Zusammensetzung der Landesdelegiertenkonferenz:**
 1. **Die Berechnung der Anzahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz erfolgt auf Grundlage einer Ausgangszahl von 80 Delegierten Abweichungen**

von der vorgesehenen Ausgangszahl der Delegierten, die sich infolge kaufmännischer Rundung ergeben, sind zulässig.

2. In der Regel werden die Delegierten für ein Kalenderjahr gewählt. Die Wahl der Delegierten ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Zusammensetzung der Landesdelegiertenkonferenz zulässig. Die Amtszeit endet grundsätzlich am 31. Dezember des Kalenderjahres, sind die Delegierten für das folgende Jahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewählt, endet die Amtszeit mit deren Wahl, spätestens jedoch am 30. Juni des folgenden Jahres. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Delegierten in den zuständigen Gremien, spätestens jedoch am 30. Juni des folgenden Jahres. [S-LDK-Ä07]

3. Die GRÜNE JUGEND Bremen wählt und entsendet sechs Delegierte.
 - i. Bei der Wahl der Delegierten wird der GRÜNEN JUGEND Bremen empfohlen, auf eine angemessene Berücksichtigung ihrer Mitglieder aus Bremerhaven hinzuwirken. [S-LDK-Ä11] (Ab hier neue Zählung, nachfolgend 6.3 usw.)

4. Jeder Kreisverband wählt und entsendet Delegierte entsprechend des folgenden Schlüssels:
 - i. Jeder Kreisverband erhält zwei Grundmandate.
 - ii. Die Grundmandate der Kreisverbände sowie die Delegierten der GRÜNEN JUGEND Bremen [S-LDK-Ä11] werden von der Ausgangszahl abgezogen.
 - iii. Die verbleibenden Delegiertenplätze werden proportional auf die Kreisverbände verteilt.
 - iv. Der Anteil eines Kreisverbandes an diesen verbleibenden Plätzen bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner Mitgliederzahl zur Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes.
 - v. Das kaufmännisch gerundete Ergebnis wird zu den Grundmandaten addiert und ergibt die Delegiertenzahl des jeweiligen Kreisverbandes.
 - vi. Grundlage der Berechnung sind die jeweils am 31.10. [S-LDK-Ä07] Oktober des Vorjahres in der Adressverwaltung der Partei festgestellten Mitgliederzahlen. Die gültige Zusammensetzung der Landesdelegiertenkonferenz wird spätestens zum 15. November des Vorjahres veröffentlicht. [S-LDK-Ä07]
 - vii. Bei der Wahl der Delegierten wird den Kreisverbänden empfohlen, auf eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Mitgliederstärken ihrer Stadtteilgruppen hinzuwirken.
 - viii. Bei den Wahlen der Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz können für jede sechste Delegiertenposition nur Mitglieder kandidieren, die auch Mitglied der Grünen Jugend sind. Erhält kein kandidierendes Mitglied der Grünen Jugend im Wahlverfahren die erforderliche Mehrheit, wird ein neues Wahlverfahren zur Besetzung dieser Delegiertenposition eröffnet, bei dem dann auch Mitglieder kandidieren können, die nicht Mitglieder der Grünen Jugend sind.

Auch falls keine Mitglieder der Grünen Jugend für eine sechste Listenposition kandidieren, können andere Mitglieder für diese Position kandidieren. Das Recht von Mitgliedern der Grünen Jugend, für andere Delegiertenpositionen zu kandidieren, bleibt unberührt. [S-LDK-Ä11]

§ 9 (Neu) Aufstellungsversammlungen für Bundestags- und Bürgerschaftswahlen[1]

1. **Die Kandidat*innen für die Wahlvorschläge für Bundestags- und Bürgerschaftswahlen werden auf Wahlversammlungen der jeweils stimmberechtigten Mitglieder gewählt.**
2. **Wer kandidieren kann und wer stimmberechtigt ist (aktives und passives Wahlrecht) ergibt sich aus den jeweils geltenden Wahlgesetzen.**
3. **Der Landesvorstand lädt zur jeweiligen Wahlversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.**
4. **Für die Wahlversammlungen gilt die Geschäfts- und Wahlordnung des Landesparteitages analog.**
5. **Für die Durchführung der Wahlversammlungen sind neben der Regelungen in dieser Satzung auch die rechtlichen Grundlagen der Bundestags- bzw. Bürgerschaftswahl zu beachten und einzuhalten.**
6. **Für jede Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.**

§ 910 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Bei Erweiterung sollte eine ungerade Mitgliederzahl angestrebt werden, um Pattsituationen zu vermeiden. Er setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, der/dem Landesschatzmeister/in und weiteren Mitgliedern. Die beiden SprecherInnen bilden zusammen mit der/dem Landesschatzmeister/in den geschäftsführenden Vorstand und vertreten die Landespartei zwischen Sitzungen nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB.
2. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, falls die **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** kein anderes Verfahren beschließt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. In einem erforderlichen zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Vorstandsmitglieder sind jederzeit durch die **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** abwählbar.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Landesvorstands werden auf derselben **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
4. Im Landesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), der Stadtbürgerschaft, des

Bundestags oder des Europäischen Parlaments sein, davon höchstens ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands. Mitglieder des Landesvorstands dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, der Bremer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Wird während der laufenden Amtsperiode die Höchstgrenze nach Satz 1 überschritten oder erlangt während der laufenden Amtsperiode ein Vorstandsmitglied ein Mandat oder Amt im Sinne von Satz 2, so endet die Amtszeit im Landesvorstand mit der Neuwahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder auf der nächsten **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz**, soweit sie nicht vorher von einem der Ämter zurücktreten.

5. Die Mitglieder des Landesvorstands können für ihre Tätigkeit vergütet werden. Näheres regelt die Finanz- und Erstattungsordnung. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden. Regelungen zur Vergütung des Landesvorstands bleiben davon unberührt.
6. Ehrenamtliche Tätigkeit, z.B. in der Landesgeschäftsstelle bleibt hiervon unberührt.
7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** gebunden. Er tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich. Zum Schutz von personenbezogenen Daten kann die Mitgliederöffentlichkeit insbesondere in Personalangelegenheiten und bei Mitgliederaufnahmen ausgeschlossen werden. Zu sonstigen vertraulichen Beratungen, bei denen allerdings keine Beschlüsse gefasst werden dürfen, kann der Landesvorstand mit zwei Drittel Mehrheit die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen. Er erstattet der **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor Berichterstattung durch den Landesfinanzrat inhaltlich und durch die Rechnungsprüfer formell zu prüfen.
8. Wer als Vorstand oder als Abgeordnete/r in einem Parlament oder als Regierungsmitglied Aufsichtsratsposten oder bezahlte Beraterverträge annimmt, hat diese Tätigkeit, inklusive der daraus resultierenden Einkünfte, dem Landesvorstand anzuzeigen. (9) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ist mitgliederöffentlich abzulegen

§ 1516 Beschlussfähigkeit der Organe

1. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter eine/ein Sprecher/in, anwesend ist. Im Fall der Dringlichkeit sind Umlaufbeschlüsse in Textform möglich, sofern kein Mitglied des Landesvorstands diesem Verfahren widerspricht; Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Umlaufbeschlüsse müssen auf der nächsten Landesvorstandssitzung verkündet werden.

2. **Landesmitgliederversammlungen** **Landesdelegiertenkonferenzen** sind beschlussfähig, wenn und solange mindestens fünf Prozent der Mitglieder zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
3. **NEU: Landesmitgliederversammlungen Wahlversammlungen zur Wahl von Wahlvorschlägen sind beschlussfähig, wenn und solange mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind.**
4. Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladene **Mitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** ist bei Einhaltung der zehntägigen **Einladungsfrist Ladefrist von sechs Wochen** in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Dieser Absatz gilt nicht für Satzungsänderungen.
5. Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Landesschatzmeister/in, anwesend ist.

§ 1617 Verfahrensbestimmungen

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der WahlbewerberInnen für Parlamentswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** erforderlich. Vor der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge muss die Beschlussfähigkeit der **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** festgestellt werden. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.
3. Zu besonderen Fragen kann im Landesverband eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die Durchführung orientiert sich an den Vorgaben der Bundessatzung

§ 1819 Auflösung

1. Über die Auflösung oder die Verschmelzung des Landesverbandes entscheidet die **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** mit zwei Drittel Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz** nicht anders beschließt, wird das Vermögen anerkannten, ökologisch orientierten Bürgerinitiativen und/oder Organisationen bzw. deren Projekte überwiesen.

Frauenstatut:

§ 4 Frauenvotum auf einer **Landesmitgliederversammlung Landesdelegiertenkonferenz**

Auf einer **Landesmitgliederversammlung** **Landesdelegiertenkonferenz** genügt der Antrag von drei stimmberechtigten Frauen für ein Frauenvotum.

Beitrags- und Kassenordnung:

B Beitragsabführung und Spenden

4. Um eine möglichst unbürokratische und dezentrale Beitragserhebung zu gewährleisten, zahlen die Kreisverbände einen von der **Landesmitgliederversammlung** **Landesdelegiertenkonferenz** beschlossenen Beitragsanteil pro Monat und Mitglied jeweils zur Quartalsmitte an den Landesverband. Für Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Grünen Jugend oder der Grünen Alten sind, erhalten die Grüne Jugend Bremen und die Grünen Alten Bremen eine Mitgliedsbeitragsumlage vom Landesverband.

D Haushalt

9. Die/der Landesschatzmeister/in stellt einen Haushaltsplan auf, der vom Landesfinanzrat zwischenzeitlich, von der **Landesmitgliederversammlung** **Landesdelegiertenkonferenz** endgültig genehmigt wird.

Hinweis:

Es wird ein neuer § 9 eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend, sodass der bisherige § 9 § 10 wird usw.

Außerdem soll bei Übertragung des Beschlusses in die Satzung die bisherige redaktionelle Schreibweise gewahrt werden Struktur: §(Paragraf) -> (1) (Absatz) -> 1. (Nummer) -> a) (Buchstabe/Litera), dies lässt sich in OpenSlides nur ungenügend darstellen.

[\[1\]](#) Regelungen zur Beschlussfähigkeit finden sich in **§ 15 16** Beschlussfähigkeit der Organe

--- Ende des Antrags S-LDK01 --

Offene, bzw. abzustimmende Änderungsanträge sind finden sich auf den folgenden Seite, jeweils ein ÄA pro Seite:

[S-LDK-Ä04] <https://openslides.gruene.de/120/motions/42>

Einfügung/Änderung des ursprünglichen Antrags, Erhalt der LMV und Ergänzung der LDK als Ersatzversammlung

Die vorgeschlagene Satzungsänderung wird wie folgt abgeändert:

1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) bleibt das oberste Organ des Landesverbandes.
2. Eine Landesdelegiertenkonferenz (LDK) wird als Ersatzorgan ausschließlich für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Landesmitgliederversammlung eingeführt.
3. § 8 wird nicht ersetzt, sondern beibehalten. Es wird ein neuer § 8a eingefügt.

§ 7 Organe

§ 7 wird wie folgt gefasst:

Die Organe des Landesverbandes sind

1. die Landesmitgliederversammlung (LMV),
2. die Landesdelegiertenkonferenz (LDK),
3. der Landesvorstand,
4. der Landesfinanzrat (LFR).

§ 8 Landesmitgliederversammlung

§ 8 bleibt in seiner bisherigen Struktur und Funktion unverändert als oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes bestehen.

§ 8a Landesdelegiertenkonferenz (Ersatzversammlung)

1. Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) ist ein beschlussfassendes Organ ausschließlich für den Fall, dass eine ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung nach § 15 wegen Unterschreitens des erforderlichen Mitgliederquorums nicht beschlussfähig ist.
2. Die Beschlussunfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung nach Eröffnung und Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
3. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird die Landesmitgliederversammlung beendet und unmittelbar im Anschluss als Landesdelegiertenkonferenz fortgeführt, sofern in der Einladung zur Landesmitgliederversammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Eine erneute Einladungsfrist ist in diesem Fall nicht erforderlich.

4. In der Landesdelegiertenkonferenz haben alle Mitglieder des Landesverbandes Rede-, Antrags- und Änderungsantragsrecht. Das Stimmrecht steht ausschließlich den ordnungsgemäß gewählten Delegierten zu.
5. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes können nicht allein durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen werden. Sie bedürfen entweder einer beschlussfähigen Landesmitgliederversammlung oder der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder gemäß § 16.
6. Die Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Delegierten regelt § 8 in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung.

[S-LDK-Ä03] <https://openslides.gruene.de/120/motions/41>

Keine Satzungsänderung und Aufgabe an den Landesvorstand.

Die Satzungsänderung soll **nicht** zum 01.01.2027 in Kraft treten.

Der Antrag auf Einführung einer Landesdelegiertenkonferenz (LDK) anstelle der Landesmitgliederversammlung (LMV) wird abgelehnt. Die LMV bleibt oberstes Organ des Landesverbandes.

Der Landesvorstand wird beauftragt, zur nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung einen überarbeiteten Vorschlag vorzulegen, der die Handlungsfähigkeit und Beschlussfähigkeit der LMV verbessert, ohne die LMV als Regelfall durch eine LDK zu ersetzen. Der Vorschlag soll insbesondere Maßnahmen zur Senkung von Teilnahmehürden (z. B. Organisation, Barrierefreiheit, Planbarkeit, Beteiligungsformate) sowie Regelungen enthalten, die eine verlässliche Beschlussfähigkeit sicherstellen.

[S-LDK-Ä13] <https://openslides.gruene.de/120/motions/81>

Einfügen §8 Abs. 2-4 (Neu)

1. (neu) Die Einführung der Landesdelegiertenkonferenz erfolgt befristet für zwei Jahre.
2. (neu) Der Landesvorstand ist verpflichtet, eine Evaluation der LDK in der Einführungsphase vorzunehmen. Diese Evaluation umfasst insbesondere: die Wirksamkeit der LDK für die innerparteiliche Willensbildung, die Auswirkungen auf die Beteiligung der Mitglieder, die Funktionsfähigkeit und Beschlussfähigkeit des Organs, die demokratische Legitimation und Transparenz der Entscheidungsprozesse.
3. (neu) Die Ergebnisse der Evaluation sind der Landesmitgliederversammlung spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung vorzulegen. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet anschließend über die Fortführung, Anpassung oder Aufhebung der LDK.

3.

[S-LDK-Ä10] <https://openslides.gruene.de/120/motions/52>

Einfügen bei § 8 Abs. 4 Ziffer 12 (Neu), Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz

12. Ausgenommen ist die Entscheidung über die Annahme von Koalitionsverträgen. Diese muss gemäß der Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen als Urabstimmung durchgeführt werden.

[S-LDK-Ä01] <https://openslides.gruene.de/120/motions/39>

Änderung bei § 8 Abs. 6 Ziffer 1, Zusammensetzung der Landesdelegiertenkonferenz, Ausgangszahl der Delegierten.

1. Die Berechnung der Anzahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz erfolgt auf Grundlage einer Ausgangszahl von ~~80~~ 100 Delegierten
 - i. Abweichungen von der vorgesehenen Ausgangszahl der Delegierten, die sich infolge kaufmännischer Rundung ergeben, sind zulässig.

Die weitere im Änderungsantrag geänderte Regelung (Plätze für die GJ) ist durch die Streichung der Regelung in S-LDK-Ä11 hinfällig

Einfügen eines neuen § 8 Abs. 6 Ziffer 4, Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaften

4. Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaften

1. Die anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) und landesweiten Arbeitsgemeinschaften entsenden gemeinsam vierundzwanzig (24) Delegierte in die Landesdelegiertenkonferenz.
2. Wahlberechtigt innerhalb der jeweiligen LAG sind deren ordnungsgemäß registrierte Mitglieder zum Zeitpunkt des Wahlaufrufs.
3. Jede anerkannte LAG wählt aus ihrer Mitte mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten.
Die verbleibenden Delegiertenmandate werden proportional zur Zahl der in der jeweiligen LAG registrierten Mitglieder verteilt.
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
4. Für die Wahl der LAG-Delegierten gelten das Frauenstatut sowie die Regelungen zur geschlechtlichen Vielfalt entsprechend.
5. Die Amtszeit der LAG-Delegierten beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Sie endet mit der Neuwahl der Delegierten in den LAGen, spätestens jedoch am 30. Juni des Folgejahres.
6. Eine gleichzeitige Delegation über Kreisverband, GRÜNE JUGEND Bremen oder LAG ist ausgeschlossen.
7. Grundlage für die Verteilung der Delegiertenmandate ist der zum 31. Oktober des Vorjahres festgestellte Mitgliederstand der jeweiligen LAG.
8. Anerkannte LAGen im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung oder gemäß Geschäftsordnung des Landesverbandes eingerichtet wurden.

* durch die Einfügung schieben sich die nachfolgenden Punkte aus § 8 Abs. 6 Punkt 5 wird § 8 Abs. 6 Punkt 6 usw.

[S-LDK-Ä14] <https://openslides.gruene.de/120/motions/82>

Einfügen § 1516 Abs 3-4 (Neu)

3. Fordern mindestens zwei Kreisverbände die Durchführung einer Landesmitgliederversammlung anstelle einer Landesdelegiertenkonferenz, tritt die Landesdelegiertenkonferenz außer Kraft und wird als Landesmitgliederversammlung durchgeführt.

Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes ist eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen oder eine einberufene Landesdelegiertenkonferenz als Landesmitgliederversammlung fortzuführen. Die Landesdelegiertenkonferenz tritt in diesem Fall außer Kraft.